

10. II. 1916

79

\* (Ein neuer Erlass über die Spartage der Schulanjugend.) Der niederösterreichische Landeslehrerrat hat an die unterstehenden Lehranstalten einen Erlass hinausgegeben, in dem darauf verwiesen wird, daß die Einrichtung von Spartagen zugunsten des Roten Kreuzes in einzelnen Fällen geradezu überraschende Erfolge erzielt. Die Direktionen werden nun eingeladen, bis Ende Februar einen summarischen Bericht über die Ergebnisse der Spartage in den einzelnen Schulen seit Beginn der Einrichtung und über die Art ihrer Verwendung zu erstatten. Die Berichte haben zu enthalten: Name der Anstalt, Zahl der Spartage, Summe der gesammelten Beträge, Art der Verwendung in Prozenten.

Auch wurden die Unterhaltskommissionen neuerlich aufmerksam gemacht, daß der Ehefrau und den ehelichen Nachkommen eines Eingekerkerten der staatliche Unterhaltsbeitrag (Unterhaltsgebühr und Mietzinsbeitrag) stets im vollen gesetzlichen Ausmaße zu bemessen ist und eine Kürzung dieser Beträge nur insoweit eintreten darf, als der Gesamtbetrag der bewilligten Unterhaltsbeiträge den durchschnittlichen Tagesverdienst des Eingekerkerten überschreitet.

Da sich die den Entscheidungen der Unterhaltskommissionen zugrunde liegenden Verhältnisse im Laufe des Krieges vielfach ändern können und sich daher eine Remedur der Entscheidung immerhin öfters als notwendig erweisen dürfte, sind die Unterhaltskommissionen abermals angewiesen worden, über Beschwerden oder Vorstellungen der Partei ihre Entscheidungen stets einer neuerlichen und raschen Ueberprüfung zu unterziehen und dieselben gegebenenfalls im eigenen Wirkungskreise abzuändern. Es wird daher den beteiligten Parteien empfohlen, von der Vorlage ihrer Gesuche an die Ministerien, wodurch die neuerliche Entscheidung der Unterhaltskommissionen nur eine erhebliche Verzögerung erfährt, abzusehen und dieselben stets direkt an die zuständige Unterhaltskommission zu leiten.